

Jugendordnung des TV Frisch-Auf Altenbochum

§ 1 Mitgliedschaft

Der Vereinsjugend des Turnvereins Frisch-Auf Altenbochum gehören alle seine jugendlichen Mitglieder an.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig gemäß § 12 der Vereinssatzung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie hat sich unter Beachtung der Grundsätze eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates der Förderung der sportlichen Arbeit in den einzelnen Abteilungen zu widmen. In die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude ist die Vermittlung der Fähigkeit zu Kritik und Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge einzubeziehen.

Das sportliche Leben soll die nationale und internationale Begegnung anstreben.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

§ 4 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins an. Die Jugendversammlung legt die Richtlinien der Arbeit der Vereinsjugend fest. Sie wird jährlich vor der Jahreshauptversammlung einberufen. Die Einberufung außerordentlicher Jugendversammlungen ist möglich. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und die gewählten Vertreter des Jugendvorstandes. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.

Die Jugendversammlung wählt als ihr geschäftsführendes Gremium den Jugendvorstand. Dessen Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur Jugendordnungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob die Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand hat die Beschlüsse der Jugendversammlung, die er einzuberufen hat, durchzuführen. Zu den Sitzungen des Jugendvorstandes lädt der/die JugendleiterIn des Jugendvorstandes ein. Der Jugendvorstand kann zu seiner Entlastung Beiräte bilden. Er besteht aus:

1. den/die JugendvertreterIn
2. seinen/seine VertreterIn
3. je einem/einer Abgeordneten jeder Fachabteilung, die/der gleichzeitig ein Amt unter 1. und 2. verwalten kann.

Die/der JugendvertreterIn muss mindestens 16 Jahre alt sein. Sie/er oder der/die VertreterIn muss eine weibliche Person sein. Sie/Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand hat der Jugendversammlung einen jährlichen Geschäftsbericht vorzulegen, welcher über die sportlichen und geselligen Aktivitäten der Vereinsjugend Aufschluss geben soll. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

§ 6 Kassenführung

Die Vereinsjugend führt keine eigene Kasse. Der/die JugendvertreterIn ist ausgabeberechtigt nach Rücksprache mit dem/der KassenleiterIn oder dem/der Vorsitzenden. Jede Ausgabe muss belegt sein. Die Belege sind dem/der KassenleiterIn zuzuleiten. Die Ausgaben der Vereinsjugend werden vom/von der KassenleiterIn besonders nachgewiesen.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung kann die Jugendversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 11.3.2011 von der Jugendversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Annahme durch diese Versammlung in Kraft. Sie ersetzt damit die Jugendordnung vom 15.3.1995.